

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 50 | Freitag, 16 Dezember 2022

Volkshochschule Öffnungszeiten Weihnachtsferien

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Weihnachtsferien ab Dienstag, 27.12.2022, bis Freitag, 06.01.2023, für den Parteiverkehr geschlossen. Sie erreichen diese wieder ab Montag, 09.01.2023. Anmeldungen können per Mail oder über die Homepage entgegengenommen werden.

Stadt Schwabach, 14.12.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Anhebung der Richtwerte im SGB II und SGB XII ab 01.01.2023

Mit Wirkung zum 01.01.2023 setzt die Stadt Schwabach die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten wie folgt fest:

Anzahl Personen	angemessene Größe	Richtwert
1 Person	50 m ²	436,00 €
2 Personen	65 m ²	567,00 €
3 Personen	75 m ²	679,00 €
4 Personen	90 m ²	814,00 €
5 Personen	105 m ²	987,00 €
jede weitere Person bis zu 141,00 € (maximal 15 qm mehr je 8,70 €)		

Die Richtlinien der Stadt Schwabach zu den Leistungen der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII werden entsprechend angepasst.

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Schwabach, 14.12.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Der Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt in Kraft

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 29.07.2022 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen sowie der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, jeweils ausgefertigt am 25.11.2022.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an kostenfrei unter dem Link: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> einsehen. Der o.g. Bebauungsplan kann zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, eingesehen werden und über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zitierten technische Vorschriften werden an gleicher Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

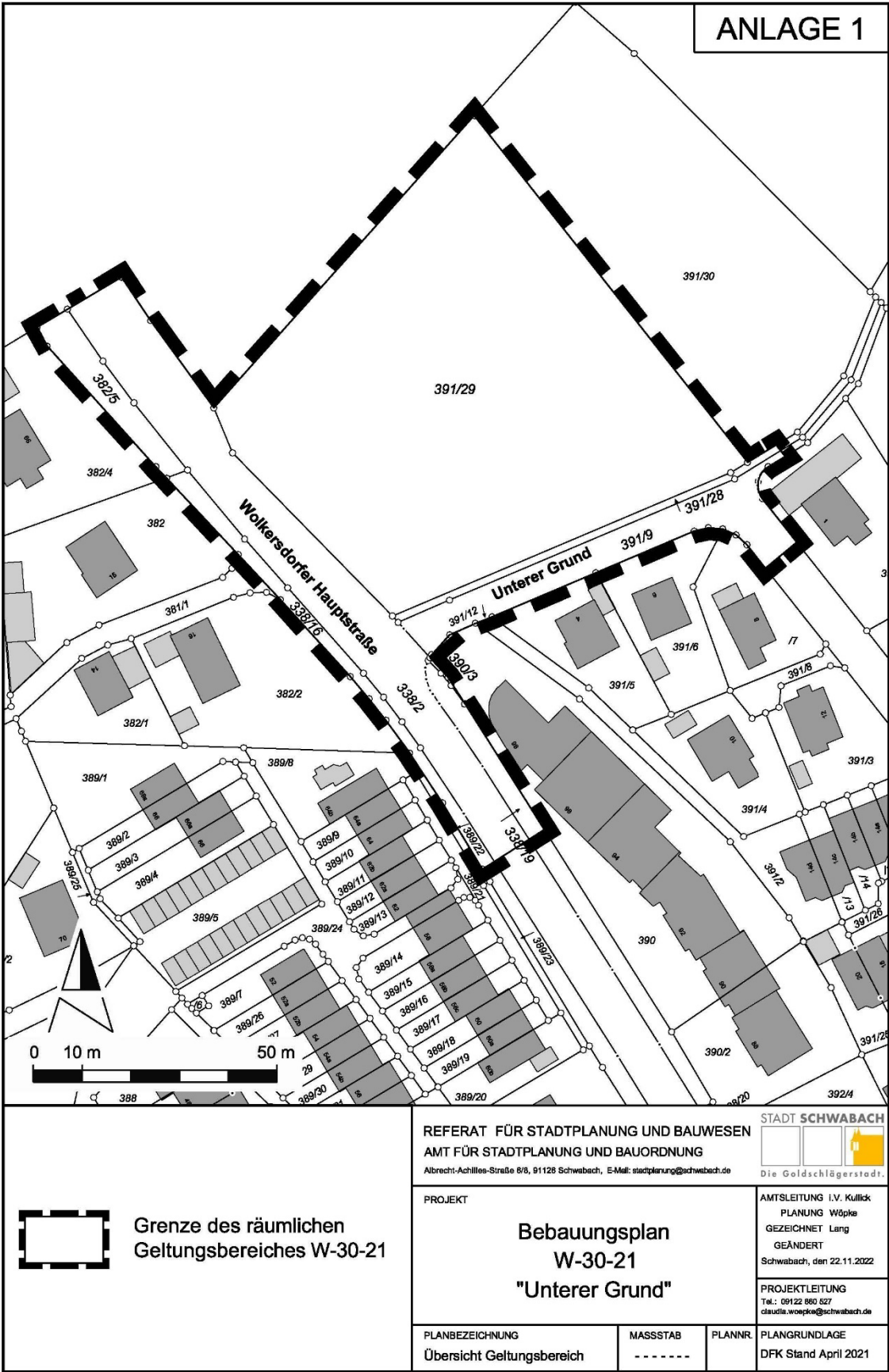
(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-30-21

Stadt Schwabach, 13.12.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister



**Flurneuordnung und Dorferneuerung Regelsbach, Gemeinde Rohr, Landkreis Roth
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
Bekanntmachung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Beschluss vom 15.11.2022 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Schwabach, Bürgerbüro, Königsplatz 1, 91126 Schwabach, vom 16.01.2023 mit 30.01.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/>).

Stadt Schwabach, 09.12.2022

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat